

Name:

KV-Nr. 1630

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

HANS RIEGEL · PETER SOMMER

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

H. RIEGEL · P. SOMMER (RECHTSANWÄLTE UND NOTARE)
TRENTELGASSE 2 · 45127 ESSEN

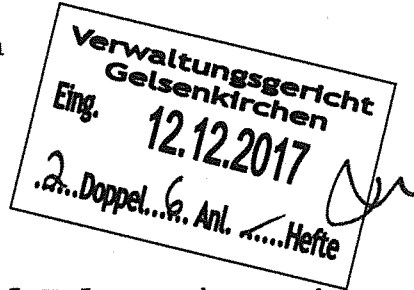
TRENTELGASSE 2
45127 ESSEN
TELEFON (0201) 22 36 98/ 22 79 45
TELEFAX (0201) 23 83 99

An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3

Heimatallianz ./ OB Stadt
Essen

45879 Gelsenkirchen

BEI SCHRIFTWECHSEL UND ZAHLUNGEN
BITTE STETS ANGEBEN



ESSEN, DEN 11.12.2017

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Fraktion „Heimatallianz“ im Rat der Stadt Essen, vertreten durch die Fraktionsvorsitzende Frau Mathilde Salz, Gänsemarkt 2, 45127 Essen,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Riegel und Sommer, Trentelgasse 2, 45127 Essen,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Essen, Herrn Frank Schöffel, Porscheplatz, 45121 Essen,

Antragsgegner,

wegen Kommunalverfassungsrechts.

Namens und kraft beigefügter Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache so zu behandeln, als ob ihr Fraktionsstatus im Rat der Stadt Essen zukommt.

Begründung:

Bei den im September 2017 durchgeführten Kommunalwahlen wurden von der Liste des Bürgerbündnisses „Unsere Heimat Ruhrgebiet“ die Wahlbewerber Ernst Keller und Hanno Berg sowie von der Liste der Bürger Allianz Essen die Wahlbewerberin Mathilde Salz in den Essener Stadtrat gewählt. Die übrigen gewählten Ratsmitglieder gehören der CDU und der SPD an. Sie haben sich entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit jeweils als SPD- bzw. CDU-Fraktion im Rat zusammengefunden. Ebenso haben sich die in den Stadtrat gewählten

Ratsmitglieder Ernst Keller, Hanno Berg und Mathilde Salz aufgrund einer festgestellten grundsätzlichen politischen Übereinstimmung in allen relevanten politischen Fragen zur Fraktion „Heimatallianz“ im Rat der Stadt Essen, der Antragstellerin, zusammengeschlossen. Bei der konstituierenden Fraktionssitzung wurden das Ratsmitglied Mathilde Salz zur Fraktionsvorsitzenden gewählt und zudem ein Fraktionsstatut beschlossen.

Glaubhaftmachung: Fraktionsstatut (**Anlage As 1**) und Protokoll der konstituierenden Fraktionssitzung (**Anlage As 2**) vom 16.10.2017

Die Fraktionsmitglieder haben zudem einen 11-Punkte-Plan gefasst, in dem sie ihre gemeinsamen Ziele in der Kommunalpolitik für die laufende Wahlperiode festgelegt haben. In diesem 11-Punkte-Plan sprechen sich die Fraktionsmitglieder gemeinsam unter anderem gegen den Bau integrationsfeindlicher Großmoscheen im Essener Stadtgebiet, für die Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes nach dem Vorbild des Frankfurter Modells und der dortigen „Stadtpolizei“, aber auch für die Wiedereinführung der Baumschutzsatzung aus.

Glaubhaftmachung: 11-Punkte-Plan vom 16.10.2017 (**Anlage As 3**)

Mit Schreiben vom 16.11.2017 wies der Antragsgegner darauf hin, dass er die Fraktion „Heimatallianz“ mangels der „erforderlichen politischen Übereinstimmung der Ratsmitglieder Ernst Keller, Hanno Berg und Mathilde Salz“ nicht als Fraktion ansehen könne.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragsgegners vom 16.11.2017 (**Anlage As 4**)

Der Antragsgegner geht aber fehl in der Annahme, dass sich die der Antragstellerin angehörenden Ratsmitglieder allein aus dem Grunde zusammengeschlossen haben, sich finanzielle Vorteile zu verschaffen. Nachdem das Ergebnis der Essener Kommunalwahl feststand, haben sich die drei Ratsmitglieder zu diversen Vorgesprächen getroffen. Dabei sind sie zu der Überzeugung gelangt, dass sie in allen relevanten kommunalpolitischen Fragen gemeinsame Grundüberzeugungen haben, die sie durch die gemeinsame Arbeit in der Fraktion „Heimatallianz“ politisch im Rat der Stadt Essen durchsetzen wollen. Es handelt sich auch entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht um eine Fraktion politisch heterogener Zusammensetzung. Die drei Ratsmitglieder gehören rechtskonservativen Parteien mit ähnlicher politischer Ausrichtung an. Dies hat sich auch im Wahlkampf zur Kommunalwahl gezeigt: Die BürgerAllianz Essen hat im Wahlkampf mit dem Slogan „Ende der Überfremdung“ und die Bürgerbewegung „Unsere Heimat Ruhrgebiet“ mit dem Slogan „Neue Wohnungen statt neue Moscheen“ geworben. Auch die den Parteien angehörenden Ratsmitglieder haben im Wahlkampf diese Forderungen immer wieder betont und sich kritisch gegenüber Zuwanderung und dem wachsenden Einfluss islamischer Kultur präsentiert.

Mit Schreiben vom 18.11.2017 wurde der Antragsgegner mit Fristsetzung bis zum 05.12.2017 aufgefordert, das Vorliegen einer

Fraktion im Sinne von § 56 Abs. 1 GO NRW festzustellen. Daraufhin teilte der Antragsgegner mit Schreiben vom 04.12.2017 lediglich mit, dass er das Vorliegen einer Fraktion nicht feststellen vermag.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Fraktionsvorsitzenden der Antragstellerin vom 18.11.2017 (**Anlage As 5**); Schreiben des Antragsgegners vom 04.12.2017 (**Anlage As 6**)

Es ist auch besondere Eile geboten. Am 01.02.2018 steht die nächste Stadtratssitzung in Essen an. Anlässlich dieser Sitzung sollen die Ausschüsse, aber auch die Organe der städtischen Gesellschaften bzw. stadtnahen Gesellschaften vom Stadtrat gewählt werden. Ohne Fraktionsstatus hätten die Ratsmitglieder der Antragstellerin nicht das Recht nach § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW, für die Ausschüsse ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Darüber hinaus wird die Antragstellerin aber auch durch die Nichtanerkennung als Fraktion der weiteren Partizipations- und Antragsrechte aus §§ 47, 48 GO NRW, auf die sie als Minderheit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rat im Sinne einer demokratischen Willensbildung angewiesen ist, beraubt.

Riegel

Riegel
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht und der **Anlagen As 2, 3, 5 und 6** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben und sich darüber hinaus aus ihnen keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Statut der Fraktion „Heimatallianz“ im Rat der Stadt Essen

Präambel

[...] Die drei Stadtratsmitglieder Ernst Keller, Hanno Berg und Mathilde Salz haben gemeinsam festgestellt, dass zwischen ihnen als freiheitliche rechtsdemokratische Ratsmitglieder eine dauerhafte grundsätzliche politische Übereinstimmung vorhanden ist und dass diese Übereinstimmung zu einem möglichst gleichgerichteten politischen Wirken führt. Als rechte Demokraten verfolgen sie gemeinsame politische Ziele im Rat und haben sich daher zu einem möglichst gleichgerichteten kommunalpolitischen Wirken in der Fraktion „Heimatallianz“ zusammengeschlossen.

§ 1 Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

(1) Die der Bürgerbewegung „Unsere Heimat Ruhrgebiet“ angehörenden Stadtratsmitglieder (Ernst Keller und Hanno Berg) sowie das Stadtratsmitglied der BürgerAllianz Essen (Mathilde Salz) bilden für die Dauer einer Wahlperiode die Ratsfraktion „Heimatallianz“. Sie haben volles Stimmrecht. Die Fraktion verfolgt auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung gemeinsame politische Ziele im Rat der Stadt Essen und wirkt dazu gleichgerichtet.

(2) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Essener Stadtrat und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

[...]

§ 4 Pflichten der Fraktionsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat er den Fraktionsvorsitzenden hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind die Fraktionsmitglieder in erhöhtem Maße gehalten, dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen.

[...]

§ 5 Der Fraktionsvorsitzende

(1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für jeweils die Dauer eine Wahlperiode des Rates.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen. Der/die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein; setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

[...]

§ 7 Einberufung der Fraktionssitzungen

Die Fraktion tagt wenigstens einmal die Woche.

[...]

§ 10 Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, [...].

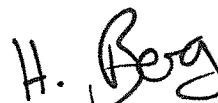
Essen, 16.10.2017



Ernst Keller

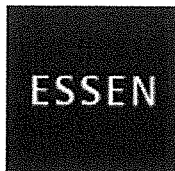


Mathilde Salz



Hanno Berg

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der übrigen Vorschriften der Satzung („[...]“) wird abgesehen. Sie sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

**Der Oberbürgermeister****Anlage As 4**Porscheplatz
45121 Essen
Sprechzeiten:Tel.: (0)201 88 30001
Fax: (0)201 88 30033

Mo - Do: 8 bis 13 Uhr und 14 bis 15 Uhr Fr: 8 bis 13 Uhr

E-Mail: info@essen.de

Frau Stadtverordnete
Mathilde Salz
Gänsemarkt 2
45127 Essen

Essen, den 16.11.2017

Az.: 001.-896-17

Fraktionsstatus der Ratsfraktion „Heimatallianz“

Sehr geehrte Frau Salz,

mit Schreiben vom 16.10.2017 teilten Sie mit, dass Sie und die weiteren Ratsmitglieder Herr Hanno Berg und Herr Ernst Keller sich zu einer neuen Fraktion „Heimatallianz“ zusammengeschlossen hätten. Sie überreichten hierbei ein Sitzungsprotokoll der konstituierenden Sitzung vom 16.10.2017 und ein Statut der Fraktion datierend ebenfalls vom 16.10.2017.

Nach Abschluss meiner rechtlichen Prüfung muss ich feststellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der „Heimatallianz“ als Fraktion nicht vorliegen.

Konstitutives Merkmal einer jeden Fraktion ist eine in wesentlicher Hinsicht übereinstimmende politische Überzeugung. Von einem derartigen politischen Grundkonsens ist ohne weiteres auszugehen, wenn der Zusammenschluss aus Personen besteht, die für ein und dieselbe Partei oder Wählergruppe bei der Wahl angetreten sind. Bei der Fraktion „Heimatallianz“ handelt es sich jedoch um eine politisch extrem heterogene Zusammensetzung zweier Parteien bzw. Wählergruppen, die sich im Wahlkampf noch als Konkurrenten gegenüber standen. Auch bei der Diskussion zum Bau einer Moschee in Essen im letzten Jahr standen sich Bürgerbewegung „Unsere Heimat Ruhrgebiet“ und die BürgerAllianz Essen offenbar als Konkurrenten gegenüber. Zwar wurde von beiden Seiten der Moscheebau abgelehnt, allerdings warfen sich beide Parteien gegenseitig „Unsachlichkeit“ vor. Daher besteht besonderer Anlass festzustellen, ob die erforderliche grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht oder ob lediglich ein formaler Zusammenschluss zur Erlangung finanzieller Vorteile oder einer stärkeren Rechtsposition für die Verfolgung der uneinheitlichen individuellen politischen Ziele der einzelnen Mitglieder vorliegt. Vorliegend konnte ich aber nicht feststellen, dass aus dieser Konkurrenzstellung nunmehr ein Bündnis mit der ernsthaften Bestrebung, sich in wesentlichen kommunalpolitischen Themen zu einem gleichgerichteten Wirken zusammenzuschließen, folgen soll, bedarf daher einer genaueren Prüfung. Dabei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die erforderliche politische Übereinstimmung der Ratsmitglieder Ernst Keller, Hanno Berg und Mathilde Salz nicht vorliegt, weil das politische Programm des Zusammenschlusses bisher über bloße Absichtserklärungen nicht hinausgeht.

Frank Schöffel
Oberbürgermeister

ESSEN

Der Oberbürgermeister

Rechtsamt

Porscheplatz

45121 Essen

Sprechzeiten:

Tel.: (0)201 88 30001

Fax: (0)201 88 30033

Mo - Do: 8 bis 13 Uhr und 14 bis 15 Uhr

E-Mail: info@essen.de

Fr: 8 bis 13 Uhr

An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen



Essen, den 29.12.2017

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Ratsfraktion Heimatallianz ./.. Oberbürgermeister der Stadt Essen
15 L 296/17

beantrage ich im Namen des Oberbürgermeisters,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag ist schon nicht zulässig. Insbesondere mangelt es an der Antragsbefugnis und Beteiligtenfähigkeit der Antragstellerin, da diese schließlich vom Antragsgegner gerade nicht als Fraktion anerkannt wurde. Die Anerkennung als Fraktion ist jedoch konstitutives Merkmal für den Fraktionsstatus.

Im Übrigen ist der Antrag aber auch unbegründet, da die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht hat, dass sich ihre Mitglieder zum gleichgerichteten politischen Zusammenwirken vereint haben. Insofern wird auf die Begründung im Schreiben vom 16.11.2017 Bezug genommen.

Darüber hinaus steht einer einstweiligen Anordnung hier aber auch das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen.

Im Auftrag

Kohl

Kohl

HANS RIEGEL · PETER SOMMER

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

H. RIEGEL · P. SOMMER (RECHTSANWÄLTE UND NOTARE)
TRENTELGASSE 2 · 45127 ESSEN

TRENTELGASSE 2
45127 ESSEN
TELEFON (0201) 22 36 98/ 22 79 45
TELEFAX (0201) 23 83 99

An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3

Heimatallianz ./ OB Stadt
Essen

45879 Gelsenkirchen

Verwaltungsgericht
Gelsenkirchen
Eing. 15.01.2018
2. Doppel. - Anl. - Hefte

BEI SCHRIFTWECHSEL UND ZAHLUNGEN
BITTE STETS ANGEBEN

ESSEN, DEN 15.01.2018

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Fraktion „Heimatallianz“ ./.
Oberbürgermeister der Stadt Essen

15 L 296/17

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 29.12.2017 ergänzend
Stellung genommen:

Der Antragsgegner kann nicht ernsthaft allein von der Tatsache,
dass sich zwei Parteien im Wahlkampf noch als Konkurrenten
gegenüberstanden, darauf schließen, dass der Zusammenschluss der
gewählten Ratsmitglieder dieser beiden Parteien politisch extrem
heterogen ist. Schließlich könnten dann fast nur noch Ein-
Parteien-Fraktionen geschlossen werden.

Es kann auch nicht erforderlich sein, dass die Ratsmitglieder
zuerst ihr gemeinsames politisches Wirken voll entfaltet haben
müssen, bevor sie als Fraktion anerkannt werden. Dies würde es
fraktionslosen neuen Ratsmitgliedern faktisch unmöglich machen als
Fraktion anerkannt zu werden. Die Ratsmitglieder der Fraktion
„Heimatallianz“ sind alle im letzten Jahr erstmals in den Rat
gewählt worden. Es bestand daher zuvor gar kein Anlass, sich zu
einem gemeinsamen politischen Wirken zusammenzuschließen.

Riegel
Riegel
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz vom 15.01.2018 ist dem Antragsgegner am selben Tag
zugestellt worden. Der Antragsgegner hat von der Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme bis
zum 20.01.2018 keinen Gebrauch gemacht.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der
22.01.2018.

Von den Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert ist abzusehen. Von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor auszuformulieren.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung insgesamt zur Unzulässigkeit des Antrags, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die gerichtliche Zuständigkeit gewahrt ist.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1630

Der Aufgabe liegt das Verfahren des Verwaltungsgerichts Düsseldorf - 1 L 1555/14 - (juris) zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

Der Antrag dürfte Erfolg haben.

A. Zulässigkeit: Der Antrag dürfte zulässig sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet. Es handelt sich vorliegend um eine sog. **Kommunalverfassungsstreitigkeit**, d.h. um eine Streitigkeit zwischen Organen bzw. Organteilen innerhalb einer kommunalen Gebietskörperschaft über organschaftliche Rechte und Pflichten. Streitentscheidend sind öffentlich-rechtliche Vorschriften der GO NRW. Die Streitigkeit ist als Rechtsstreit aus dem Kommunalverfassungsrecht auch nichtverfassungsrechtlicher Art.

II. Als **statthafte Antragsart** dürfte ein Antrag gem. § 123 Abs. 1 VwGO statthaft sein. Dabei dürfte es sich hier um eine sog. Regelungsanordnung handeln, da die Erweiterung des Rechtskreises i.S.v. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO begehrt wird.

III. Geht es, wie hier, um eine Streitigkeit zwischen Organen bzw. Organteilen, muss die Antragstellerin (**ASt**) geltend machen können, in ihren gesetzlichen Mitwirkungsrechten, die ihr als wehrfähiges subjektives Organrecht zugewiesen sind, verletzt zu sein (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 42 Rn. 80). Diese **Antragsbefugnis** analog § 42 Abs. 2 VwGO dürfte sich hier daraus ergeben, dass aus der Nichtanerkennung einer Fraktion die Vorenthaltung von Rechten und Zuwendungen, welche das Gesetz etwa in §§ 47 Abs. 1 S. 4, 48 Abs. 1 S. 2, 56 Abs. 3 S. 1 GO NRW vorsieht, folgt. Dabei dürfte vorliegend aber problematisch sein, dass gerade die Fraktionseigenschaft an sich, welche Voraussetzung für das Bestehen dieser subjektiven Rechte der Ast ist, im Streit steht. Dies dürfte zugleich die **Beteiligtenfähigkeit** der Ast in Frage stellen. Denn entsprechend § 61 Nr. 2 VwGO ist zu fordern, dass das Organ bzw. der Organteil Zuordnungssubjekt der streitgegenständlich in Frage stehenden Rechte bzw. Pflichten sein kann. Zielt eine Klage oder ein Antrag aber gerade auf die entsprechende Feststellung der streitigen Eigenschaft ab, so entspricht es allgemeinen Grundsätzen, die Beteiligtenfähigkeit zu bejahen und die Streitfrage in der Begründetheit zu klären (so VG Düsseldorf, Ur. v. 29.10.2014 - 1 K 4415/14 -, Rn. 31, juris; vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 61 Rn. 3;). Entsprechendes gilt für die Möglichkeit der Verletzung der A in ihren Organrechten.

Der Aufbau ist an dieser Stelle nicht ganz einfach, weil Antragsbefugnis und Beteiligtenfähigkeit letztlich miteinander verknüpft sind. Ein anderer Aufbau dürfte ebenso gut vertretbar sein.

IV. Antragsgegner ist im Kommunalverfassungsstreit nicht entsprechend § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Rechtsträger der handelnden Behörde. Vielmehr ist die innerorganisatorische Kompetenz- oder Pflichtenzuordnung entscheidend. Antragsgegner ist danach das Organ der Gemeinde oder der Funktionsträger, dem die für das begehrte Handeln oder Unterlassen erforderliche interne Kompetenz zuzurechnen ist oder dem die behauptete Kompetenzverletzung anzulasten ist (Eyermann/Happ, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 78 Rn. 13, m.w.N.). Danach dürfte vorliegend der Oberbürgermeister (**O**) der Stadt Essen als Vorsitzender im Rat, § 40 Abs. 1 S. 4 GO NRW, dasjenige Organ sein, das die Verletzung der mitgliedschaftlichen Kompetenzen begangen haben soll. O ist ebenfalls beteiligtenfähig (wohl in Analogie zu § 61 Nr. 2 VwGO).

B. Begründetheit: Der Antrag dürfte begründet sein. Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. ASt dürfte den Anordnungsanspruch (**I.**) und den Anordnungsgrund (**II.**), glaubhaft gemacht haben (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 294, 920 ZPO) und der einstweiligen Anordnung dürfte auch das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht entgegenstehen (**III.**).

I. Hinsichtlich des **Anordnungsanspruchs** ist maßgeblich, ob es sich bei der Fraktion „Heimatallianz“ tatsächlich um eine Fraktion handelt, die die nach der GO NRW einer Fraktion zustehenden Rechte beanspruchen kann. Gem. § 56 Abs. 1 S. 1 GO NRW sind Fraktionen freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisfreien Stadt muss eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, vgl. § 56 Abs. 1 S. 2 GO NRW.

1. Dass O die ASt nicht „anerkannt“ hat, dürfte für die Entstehung irrelevant sein. Dem Wortlaut des Gesetzes ist **nicht das Erfordernis eines konstitutiven Aktes** der Gemeinde oder des Oberbürgermeisters zu entnehmen, zumal das Fraktionsbildungsrecht Ausfluss des freien Mandats ist (VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 36).

2. Gleichwohl folgt hieraus nicht, dass jedem Zusammenschluss, der sich als Fraktion bezeichnet, auch die Rechte und Befugnisse einer Fraktion einzuräumen sind. Das Bestehen einer Fraktion muss, um die mit dem Fraktionsstatus verbundenen Rechte in Anspruch nehmen zu können, positiv feststehen. Dafür, dass die **Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 GO NRW** vorliegen, tragen diejenigen, die sich auf das Bestehen einer Fraktion berufen, die materielle Beweislast (OVG NRW, Beschl. v. 19.06.2013 - 15 B 279/13 -, Rn. 9, juris). Entgegen der Ansicht des O dürften sich die Ratsmitglieder der ASt jedoch auf der Grundlage grundsätzlicher politi-

scher Überzeugung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.

a. Zunächst steht der Annahme einer **grundsätzlichen politischen Übereinstimmung** nicht der Umstand entgegen, dass die Mitglieder der ASt zum einen über die Wahlliste des Bürgerbündnisses „Unsere Heimat Ruhrgebiet“ und zum anderen über die Wahlliste der BürgerAllianz Essen in den Rat gewählt wurden. Denn das Fraktionsbildungsrecht ist Ausfluss des freien Mandats der Ratsmitglieder, die in ihrer Tätigkeit ausschließlich dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung verpflichtet und an Aufträge (auch des Wählers) nicht gebunden sind (so VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 40, unter Bezugnahme auf OVG NRW, Beschl. v. 24.01.2005 - 15 B 2713/04 -, Rn. 12, juris). Allerdings besteht in Fällen **politisch extrem heterogener Zusammensetzung** besonderer Anlass festzustellen, ob die erforderliche grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht oder ob lediglich ein formaler Zusammenschluss zur Erlangung finanzieller Vorteile oder einer stärkeren Rechtsposition für die Verfolgung der uneinheitlichen individuellen politischen Ziele der einzelnen Mitglieder vorliegt. Eine in diesem Sinne politisch extrem heterogene Zusammensetzung liegt hier indes nicht vor. Sowohl die BürgerAllianz Essen als auch die Bürgerbewegung „Unsere Heimat Ruhrgebiet“ gehören dem rechten Parteienspektrum an und präsentieren sich rechtskonservativ und kritisch gegenüber Zuwanderung und dem wachsenden Einfluss islamischer Kultur. Dass im Jahre 2016 gegenseitig Kritik geübt wurde, dürfte irrelevant sein, zumal es nur auf eine grundsätzliche Übereinstimmung ankommt (und der Moscheebau im Ergebnis jeweils abgelehnt wurde).

b. Die Ratsmitglieder dürften sich auch im Oktober 2017 zu **möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen** haben. Bereits in der Präambel des Beschlusses heißt es, dass man „gemeinsame politische Ziele im Rat“ verfolgen und „möglichst gleichgerichtet“ wirken wolle. Zur Durchsetzung dieser Vorstellung sollen wöchentlich Fraktionssitzungen abgehalten werden und die Mitglieder bei „Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung in erhöhtem Maße“ gehalten sein, dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen. Aus Letzterem dürfte zugleich abzuleiten sein, dass auch bei weniger wesentlichen Fragen die Absicht besteht, einheitlich abzustimmen. Dem Wesenskern einer Fraktion, namentlich der Verzicht auf die Ausübung eines Teils der politischen Gestaltungsrechte zu Gunsten einer Bündelung durch die Fraktion (VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 56), dürfte damit Rechnung getragen worden sein. Es geht auch erkennbar um ein dauerhaft angelegtes Zusammenwirken (und nicht lediglich um ein Zusammenwirken in einer Einzelfrage), so dass auch das Kriterium der Nachhaltigkeit gegeben sein dürfte.

Einzelheiten müssen den Prüflingen nicht bekannt sein; vgl. zu weiteren Gesichtspunkten VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 58 ff.. Auch ein anderes Ergebnis dürfte vertretbar sein, zumal sich aus dem Sachverhalt über die Absicht hinaus nur wenige Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Mitglieder der ASt bereits tatsächlich gemeinsam als Fraktion agiert haben (vgl. hierzu den Ansatz des VG Minden, Beschl. v. 17.06.2014 - 2 L 457/14 -, juris).

II. Weiterhin müsste ein **Anordnungsgrund** vorliegen. Erforderlich ist, dass ohne Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung wesentliche Nachteile entstünden.

Besonders aufmerksame Prüflinge könnten thematisieren, dass es in einem Organstreit, der nicht dem Schutz von Individualrechten dient, dabei auf eine subjektive Betroffenheit des jeweiligen Antragstellers nicht ankommen kann. Vielmehr soll entscheidend sein, ob die einstweilige Anordnung im Interesse der Körperschaft objektiv notwendig erscheint. Dabei hat das Gericht außer der Bedeutung der konkreten Angelegenheit für die Gemeinde vor allem den Rang des Rechtssatzes, dessen Verletzung durch die einstweilige Anordnung abgewendet werden soll, in den Blick zu nehmen (VG Köln, Beschl. v. 12.02.2015 - 4 L 1814/14 -, Rn. 8, juris, unter Hinweis auf OVG NRW, Beschl. v. 20.07.1992 - 15 B 1643/92 -, Rn. 48, juris, m.w.N.).

Das Abwarten der (Rechtskraft der) Entscheidung in der Hauptsache dürfte nicht zumutbar sein. Hierfür spricht, dass mit der (faktischen) Nichtanerkennung der Fraktionseigenschaft erhebliche Nachteile einhergehen, was die Wahrnehmung von Kompetenzen betrifft, die die GO NRW nur Fraktionen, nicht aber Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern zuweist. Dabei erwachsen aus der Fraktionseigenschaft nicht nur finanzielle Vorteile, sondern auch Minderheitenrechte, die für die demokratische Willensbildung von wesentlicher Bedeutung sind (vgl. §§ 47 Abs. 1 S. 4, 48 Abs. 1 S. 2 GO NRW). Die Gewährleistung dieser Minderheitenrechte durch die Bildung von Fraktionen dürfte daher nicht nur im subjektiven Interesse der ASt, sondern auch im Interesse der Gemeinde an einer ordnungsgemäßen demokratischen Willensbildung objektiv notwendig sein.

III. Der einstweiligen Anordnung dürfte auch nicht das Verbot der **Vorwegnahme der Hauptsache** entgegenstehen. Da lediglich eine Regelung bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache beantragt worden ist, dürfte es sich bereits nur um eine vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache handeln, die nach teilweise vertretener Auffassung dem Vorwegnahmeverbot schon gar nicht unterliegt (so auch VG Düsseldorf, Beschl. v. 29.10.2014 - 1 L 1555/14 -, Rn. 6, juris; vgl. auch Kintz, Öffentl. Recht im Assessorexamen, 9. Aufl. 2015, Rn. 528, m.w.N.). Eine Vorwegnahme dürfte aber hier auch ausnahmsweise nach Maßgabe des sich aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG ergebenden Gebots der Gewährung effektiven Rechtsschutzes zulässig sein. Denn eine vorläufige Regelung dürfte zur vorübergehenden Gewährleistung der Minderheitenrechte einer Fraktion, deren Durchsetzung auch im (allgemeinen) Interesse der Gemeinde liegen, notwendig sein.

C. Entscheidungsvorschlag: Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache so zu behandeln, als ob ihr Fraktionsstatus im Rat der Stadt Essen zukommt.